

Derer Hochwohlgebornen
Herren/

Heinrichen des Andern/derzeit Eltesten:
Herrn Heinrichen des Neundten/ und
Heinrichen des Zehenden/
Der Jüngern Lini gebrüdere Keußen/ Herren von
Plauen / vor Sich:

Wie auch Hochwohlermeltes Andern und Eltesten
Herrn Gn. sambt der Hochwohlgebornen Gräffin
und Frauen/

Frauen Juliana Elisabetha Keußin von
Plauen/ geborner Wild- und Rheingräffin/ Wit-
ben/ in Vormundschaft dero unmündigen vielgelieb-
ten respectivè Sohns und Betters/

Herrn Heinrichen des Ersten Jüngern Keußen/
Herrn von Plauen/ Allersambt Herren und Frauen
zu Graitz/ Crannichfeld/ Gerau/ Schlaitz
und Lobenstein etc.

INSTRUCTION und Verordnung

Was besonders numehro nach Ihrer Gn. Gn. Gn. Gn.
am 3. Decembr. Anno 1647. vollbrachter Herrlicher Landes Theis-
lung vor Sachen und Berichtigungen in dero in Gemeinschaft und Besambniß
bestaltte Cansley: und Landes Herrliche Reglerung / wie auch Geistliches Consistorium zu
Gerau/ dann vor Ihrer Gnaden sonderbahre Ambteute / und Befehlts habere/ Ingleichen
die Superintendenten/ das Ehe-Gericht/ Ministerium, und Schul-Inspectorn jedes Orts
insonderheit gehörig: sambt was der Lebenssuchung / Ritterdienst/ Landesfolge/ und Berg-
werke wegen verglichen: Auch mehr andern / wornach Ihrer Gn. Gn. Gn. Gn. Rätbe / Va-
sallen / Ambteute / Bürgermeistere / Pastores, Præceptores in Schulen/ Untersassen/
und Männiglich/ so in Ihr Gn. Gn. Gn. Gn. Herrschaften zu thun
haben / sich zu achten.

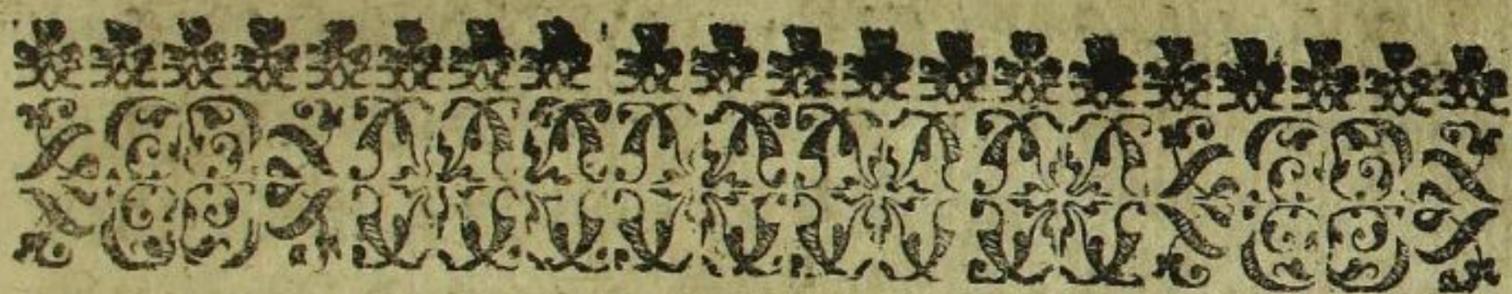
Gedruckt zu Gera/ bey Andrea Rammschen Witten 1653.

st. Saxon.

140,65

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





Herr Hein-
rich der Aelter /
der Zeit Elteste:
Heinrich der
Neundte / und
Heinrich der Ze-
hende: der Jün-
gern Lineen / ge-
brüdere Keußen /
Herren von Plau-

en / wie auch Wir Juliana Elisabetha Keußen
von Plauen / geborne Bild- und Rheingräffin
Witbe / Allesambt respective Herren und Frau
zu Graitz / Grannichfeld / Gerau / Schlaitz und
Lobenstein / Vor Uns / und respective in Vor-
mundschafft Unsers unmündigen Sohns und
Betters / Heinrichen des Ersten Jüngern Keü-
ßen / Herrn von Plauen etc.

Fügen hiermit Unsern Râthen / denen von der
Ritter: un Landtschaft: Wie auch Ambleuten /
und Schöffern / Verwaltern / Land: und Stadt-
Richtern / Bürgermeistern / Râthen der Städ-
te /

A

te /

te / Schultheßen / Gemeinden / dann Unsern
Superintendenten / Pfarrern / Diaconis, Kir-
chen : und Schuldienern / und in gemein allen
und ieden Unsern Unterthanen und Inwoh-
nern / Geist : und Weltlichen Standes / ne-
benst Entbietung Unsers Grusses / gnädigen
Willens / und alles guten / zu wissen.

Demnach Wir bey neulicher Unser am 3.
Decembr. Anno 1647. durch Gottes gnädi-
ge Verleihung (deme dafür nochmals Lob und
Danck gesaget sey) vollbrachter Freundbrüder-
licher und vetterlicher Landes = Theilung / aus-
sonderbahren erheblichen Ursachen / nebenst etz-
lichen andern hohen Regalien und Stücken /
auch Unsere Kanzley und Landesherrliche Re-
gierung / sambt dem Consistorio, und Jure Epi-
scopali bey allen Pfarren und Filialen / und was
solchen mehr anhängig / die Rittermannlehen-
güter / deren Dienste / Aperturen / und Investi-
turen / und die durchgehende Landesfolge / in al-
len Herrschafften / nach denen Reichs = und
Grenß Executionen / dann die freye Landes-
steuer Bewilligung für Uns die Herrschafft
selbst / und zu Unser gesambten Cammer eigenen
obliegen / Item den Franck : und Bergzehenden /
und das Glait sambt der Bethe / auff dem Land /
in

in Gemeinschaft behalten / daß Wir Uns de-
renthalben / was vor Sachen in gedachte Unse-
re gesambte hohe Geist: und Weltliche Gerich-
te und Regierung / und was vor Unsere in eines
iedem Herrn zugetheilte Herrschafft bestalle
sonderbare Ambtleute und Befehlshabere /
wie auch vor die Superintendenten / und das
Ehe-Gericht : Dann das Ministerium jedes
Orts besonders gehörig / und wie es sonst mit
angeregter Unser Gesambtnuß gemeinet und
zu halten / einer gemessenen Instruction und
Verordnung verglichen.

Damit nun so wohl Unsere Geist:uñ Welt-
liche Räthe / Ambtleute und Diener : als auch
Unsere treue liebe Ritter: und Landschafft / und
sonst Männiglich / so in Unsern Herrschafft-
ten sich auffhalten / und darinnen zu thun / und
zu verrichten / hiervon nothdürfftige Nachricht
erlangen / und sich hernach allenthalben der
Schuldigkeit und Gebühr achten mögen ; Als
haben wir diese Instruction und Verordnung zu
dero allerseits / und eines ieden insonderheit
Wissenschafft gnädig komen lassen / und Graffe
dieses publiciren wollen.

1.

Was vor Sächten vor Un-
sere Canklar und Rätthe: Dann vor Un-
sonderbare Ambteute/ und Befehlichshabere ge-
hören/ und was Sie annehmen und
verrichten sollen.

WAS Gestalt Wir (1.) die wegen Un-
in Gemeinschaft verbliebenen Privilegien/ Re-
galien/ Lehen/ deren Renovationen/ Investitu-
ren/ Staats-Sachen/ sambt was solchem anhengig ist/
vorfallende nothwendige Obacht und Expeditiones Un-
sern gemeinen Rätthen nochmals gnädig aufgetragen/
und was hingegen nicht allein hierunter: Sondern auch
und bevorab/ so viel Un-
sonderheit zugeeignete Grenzen/ Jagten/ Trifften/ Re-
galien/ Creditor: und Renth-sachen/ Jurisdiction, und
andere getheilte Jura, und deren Nothdurfft anreichen
thue/ Un-
sere sonderbare Ambteute und Befehlichsha-
bere treuestes fleisses bedencken/ erinnern/ verrichten und
beobachten sollen/ daß besaget die in Un-
sern Theilungs
Recess beschehene/ und Ihnen bewusste Vergleich: und
Verordnung/wieauch eines Jeden sonderbare Bestallung
mit gnungsamem umständen: Worbey wir es dann als
lerdings bewenden lassen/und soll (2.) Insonderheit alles/
was wieder obbesagte Un-
sere in Gemeinschaft gebliebene
Regalien/ Recht und Gerechtigkeiten von Un-
sern Un-
sern
terhanen und andern vorgenommen werden wil/ Un-
sern
gesambten Canklar und Rätthen/ von Un-
sern sonder-
baren Ambteuten/ und Ambtschößern jedes Orts zu
rechter Zeit in Schrifften umständig vorbracht/ und so
dann

Dann / wo es sich gebühret / und noth ist / von Ihnen des
nen Cansley Rätthen / derenthalben Vorbescheid anges
setzt / oder sonsten gehörige Verordnung gemacht / und
Unsere Nothdurfft in acht genommen werden / Gestalt
dann auch (3.) über angeregte Unsere Special: und eigen
thümlichen (Jedoch mit vorbehalt eines Jeden Herrn ges
sambter Hand daran) vertheilte Regalien / und Jura
gleichfals Unsere sonderbahre Ambtleute und Befehlichshabere / in eines Jeden Antheil Herrschafften halten / und
so viel Ihnen möglich / die darinnen derenthalben bes
gebende Irrungen und differentien nach Billigkeit / dar
mit sich darwieder niemandt mit Jug zu beklagen / erör
tern und beylegen: oder do ihnen solche zu schwer fielen /
die Sache seinem sonderbahren Herrn selbst unterthänig
vortragen sollen / welcher hierunter anderweit seine Noth
durfft zu bedencken / und zu verfügen wissen wird.

Es ereigneten sich dann solche Streitigkeiten / und
Sachen / derenthalben etwa Vasallen, Unterthanen / o
der auch Frembde / wieder Unsere sonderbahre Ambtleute
und Befehliches habere sich zu beschweren hetten / uff wel
chen Fall die Jenigen / so sich also gravirt befinden / mit ih
ren Klagen und Provocationibus, wie hernach folget /
billich von Unsern gesambten Cansley Rätthen allhier ge
höret / und darauff die Nothdurfft und Billigkeit verfügt
wird.

(4.) Was aber Unsere Vasallen / und Untertha
nen / Adel und Unadel / auch sonsten Männiglichen / so
in Unsern Herrschafften geseßen seynd / und sich auffhal
ten / und die darinnen fürfallende respectivè Lehens Ju
stitien: und Gerichtssachen betriefft / wollen wir daß die
von Adel oder andere / so uff freyen Ritter: oder Cans
ley Lehens sitzen / wes Standes oder Namens Sie auch
seyen

seynd mögen/ bey uns ingesampt/ und Unsern Cankley
Räthen/ nicht aber bey einem oder dem andern Herrn/ oder
dessen sonderbahren Amtmann und Befehlichshabern/
alle Lehn: Leibgedinge/ Consens, Ratificationes/ Vor-
mundschafft Bestättigung/ und was solchem anhängig/
suchen und empfangen/ auch die Burgermeistere und Rä-
the in Städten Jährlichen ihre Confirmationes, wie auch
die Privilegia, Innungs: oder Artickulsbrieffe der Zünff-
te/ und Handwerker/ unnd deren Ratificationes, aus gedach-
ter Cankley/ Jedoch solche unter Jeders Herrn Namen/
dessen Untertthane gedachte Burgermeister und Räthe
seynd/ absonderlich außgefertiget bekommen/ und do ü-
ber dergleichen Händeln Streit vorfället/ solchen nirgends
anders/ als vor Unser Cankley erörtern/ Ingleichen
sonsten vor Niemanden/ als vor Uns ingesampt und Un-
sern gemeinen Cankley Räthen/ Die andern Edelwei-
te aber/ so nur uff Bürger: oder Bauergütern sitzen/
wie auch andere so dergleichen Güter haben/ an denen
Orten und vor denen Ambtleuten und Gerichten/ dar-
unter die Gütere gelegen/ und vor welchen dero vorige
Besiezere oder Verkaufere haben stehen müssen/ belanget
und verklaget werden sollen/ wie dann auch über letzter-
melten und hernach weiter Specificirten Handlung und
Verrichtungen sonsten eine jedere Sache/ bey dem jeni-
gen Ambt und Gericht/ deme die Beklagte unterworffen/
zusuchen/ und nicht in die Cankley zuweisen/ oder zu zie-
hen/ Es sey gleich der Kläger eine einheimische oder
frembde/ eine Geistliche/ Weltliche/ Adels/ Bürgers o-
der Bauersperson/ Ausser denen Ehe/ Pfarr: Kirchen:
Schuel: und andern in die Geistliche Jurisdiction lauf-
fenden Händeln und Sachen/ welche wie hernach gesetzl/
vor das Consistorium und dertenthalben sonderbahre
Vere

Verordnete gewiesen seyn; Oder aber es were die Klage/
wegen Zins/Frohne un̄ andern zu denen Ritter-un̄ Canslen
Lehengütern gehörender Gerechtigkeit/ Item/ wieder Un-
sere Ambleute und Befehlichshabere selbst / oder wieder
Städte/ als Communen/ Bürgermeister und Räte der-
selben/ in allerley Sachen/ Sie haben Lehen vor Uns o-
der nicht / Item Land: und Stadt Richter angestellet /
Dann diese Klagen alle gehören gleichfalls in Unsere
Cansley/ und sollen doselbsten anbracht und erörtert wer-
den/ Jedoch seynd hierdurch nicht gemeinet/ die Actiones
reales, so wegen Häuser und Gütere angestellet werden/
dann solche Klagen vor das Ambt/ oder die jenigen Gerich-
te/ darunter dasselbe Haus oder Gut gelegen / gehören/
wie dann auch einem und dem andern Ambt/ in welchen
Fällen/ und so weit es weider theils Räte in Städten und
Märkten eine Bothmässigkeit beständig herbracht /
solche hierdurch keines weges entzogen seyn sol.

(5.) Hiernechst/ wie ohne das die Criminal: und
Peinliche Sachen/ vermög Unser Cansley-Ordnung/
nicht vor Unsere Canslar und Räte gehörig; Also blei-
ben Sie auch hinfüro mit dergleichen peinlichen (Es wür-
den dann Injurien Klagen wieder besagte Adelige und an-
dere Personen/ die sonst an die Cansley gewiesen/ cri-
minaliter angestellet/ welche nochmahls von Ihnen an-
zunehmen und zu erörtern seynd) wie auch mit andern
Land: und Stadtgerichtshändeln/ do numehro die Ober-
und NiederGerichte/ in einer ieden Herrschafft mit ver-
theilet/ und einem ieden Herrn insonderheit zustendig/ umb
so viel desto mehr und so fern es immer möglich verschö-
net/ und werden solche peinliche Sachen wieder die Ver-
brechere / sie seynd Adel oder unAdel / einheimisch oder
frembde/ von dero sonderbahren Beambten nach Besage

B

der

der peinlichen Halsgerichts Ordnung Keyfers Caroli
des Fünfften/ und sonsten nach Rechte und Billigkeit ver-
richtet und erörtert.

(6.) So sollen auch sonst Unsere gesambte Cans-
lar und Rätthe/ von Unsern/ Vnterthanen und Innwoh-
nern/ mit keinen andern vor Sie nicht gehörigen Sachen
beschweret werden / noch Sie dieselbe annehmen / und in
die Cansley ziehen lassen / Es würde dann aus dem Ampts-
Land: und Stadtgerichte / oder von denen von Adel / Rät-
then in Städten / und andern / so Gerichte haben / so weit
jede die Gerichtbarkeit herbracht / provocirt und appel-
lirt / oder wieder dieselben eine Verweiger: oder Verschleif-
fung der Justiz / oder auch verdacht und grosses Interesse
Judicis inferioris ziemlicher maßen beybracht / uff welche
und dergleichen Fälle / zur Recusation eines VnterGe-
richts ; und solche Sachen / welche coram Judice supe-
riori anhengig zu machen / in Rechten vor gnungsam er-
achtet werden / Unsere Cansley Rätthe männiglichem hören
und ohne Zinhalt / Recht und Gerechtigkeit wiederfahren
lassen sollen.

II.

Von Unserm gesambten
Consistorio, und was vor demselben für Per-
sonen belanget / und vor Sachen anbracht und
erörtert werden sollen.

Nach dem auch Unser und Unsers unmmün-
digen respectivè Sohns und Vatters / in Gott
ruhender Herr Vater / und respectivè Großherr
Vater / Christmilden Gedächtnuß / vor diesen / nach vor-
her

her gepflogenen reiffen Rath eine gewisse Consistorial-Verfassung begreifen und erneuern lassen / und darbey wohlbedachtig und heilsamlich verordnet / daß wir Ihrer Christl. Lieb. Söhne und Nachkommen / solch Consistorium in dem Stande / wie es Ihr seel. Lieb. nach dero Hinschied verlassen würde / allhier zu Gerau erhalten / und in unzertheilter gesambter Gemeinschaft bleiben lassen sollen / Als haben Wir es auch bey solcher Christväterlicher und nützlicher Verordnung gleichfalls allerdings bewenden lassen.

Vnd obwohl die Jura Patronatus, ein ieder Herr in seinem Ihm zukommenden Loos / absonderlichen und allein vor sich billich behalten / und die Pfarrlehen hinfüro verleihen thut ; So soll doch das Jus Episcopale in Gemeinschaft / und dieses gesambte Consistorium hinfüro iederzeit zu Gerau unverrückt und unzertrennet seyn und bleiben / und daher alle gehörige Personen und Sachen in einer Herrschafft so wohl als der andern / wie solche hiernechst angeführet werden / auch in vorerwehnter Consistorial-Ordnung beniemet / doselbst allein / und nirgend anderswo recht zu geben und zu nehmen / zu ieden Zeiten fernerweit angewiesen seyn und bleiben / Außer was in einer ieden Dioeces dem Superintendenten oder Inspectori allein / oder zusambt dem Ihme von gnädiger Herrschafft und dero gesambten Consistorii wegen zugeordneten Politico, als dem also genannten Ehegericht / in ieder Herrschafft zu verrichten obliegt / darvon hernach insonderheit gedacht wird.

Vor diesem Unserm Consistorio nun seynd zu stehen / und Erkentnuß zu dulden schuldig / Erstlich / alle und jede unsere Rätthe / Officialen / Vasallen / Beambten / Dienner / Untertthanen und Einwohner / Geistliche und Weisliche

liche / Edel und unEdle / was Würden / Standes' und Condition dieselben sonst immer seyn mögen / in Geistlichen Sachen eines jeden Glaubensbekenntniß / Christlichen Wandel und Gewissen / Ehegelöbniß / oder Ehe: und eheliche Pflicht / öffentliches Ergerniß / so wieder Jemand erschollen / oder geklagt würde / Verweigerung des Beichtstuls / heiligen Absolution und Communion, Separation von Gevatterschaften / und heiligen Abendmahl / oder sonst der Seelen und Gewissens Wohlfahrt und Nothdurfft belangende.

Dann vors Andere / und insonderheit aller derer Reußischen Kirchen und Schulen Unserer Herrschafften verordnete Superintendenten / Pastores, Diaconi, Subdiaconi, Rectores, Pedagogiarchæ, und Collaboratores, auch Kirchner un Custodes, in Sachen dero Ambtsverrichtung / Bestallung und Person betreffende / darinnen Sie beklagter stelle halten / Wann solche zuvorhero von jedes Orts Superintendenten und Inspectorn in gütliche Verhör gezogen / und von Ihme nicht haben verglichen und entschieden werden können / oder auch ihrer Wichtigkeit halben von denen Superintendenten an das Consistorium gebracht worden ; Was aber ihre weltliche Güter betrifft / und do Jemand dingliche Klagen und Sprüche zu ihnen hette / oder Sie selbst / wieder Jemand anders / der unter weltlichen Gerichten gefessen / Klage zu erheben fürhabens / In solchen Fällen seynd Sie vor den jenigen Gerichten zu stehen / und recht zu suchen oder zu nehmen schuldig / unter denen die angesprochene Gütere gelegen / oder die Personen / die Sie zu beklagen gesonnen / gefessen / und hat es wegen vorangeregter Belangung der Schuldienere solchen Verstand / wie hernach Artic. 6. folget.

Es

Es sollen auch vor Unserm Consistorio in Ver-
hör gezogen/ und der Billigkeit und gemeinen besten nach/
entschieden/ auch sonst zu guter Richtigkeit gebracht
werden/ alle Sachen/ welche der Kirchen/ Schulen/
Hospitalien und anderer Piorum locorum Stiftungen/
Güter / beweglich und unbeweglichen Einkommen/
Nutzung und Zugehörung/ sambt dero Administration,
rechten Gebrauch/ oder Mißbrauch betreffen/ und solcher
Nutzung/ Gütere und Einkommen wegen/ dero Besitzer
Vorstehere/ Oeconomi und Verwalter/ Unserm Con-
sistorio, so oft es dasselbe vor eine Nothdurfft erachtet/
uff dessen erfordern/ Rede/ Antwort und Rechenschafft
zu geben/ auch dessen billichmässigen Verordnung unwei-
gerlich zu pariren schuldig seyn;

Hiernechst sollen die Actus Examinationis derer
präsentirten und beruffenen Personen gleicher gestalt zu
Gerau von denen beeden Geistlichen Consistorialn, ne-
benst denen andern des Ministerii doselbst: und die Ordi-
nationes bald nach der Examination, von dem doselbst
bestallten Consistorial Superintendenten/ oder do der-
selbe Leibes Unpäßlichkeit wegen nicht fortkommen könnte/
von einem andern des Ministerii, dem Er es uff vor-
g hendes Gutachten Unsers Consistorii an seiner stadt
zu verrichten ufftragen möchte/ verrichtet werden/

Die General oder Ober-Inspection aber über Kir-
chen/ Schulen/ und dero Dienere/ nebenst der General
Visitation (davon absonderlich hernach Art. 4. Meldung
beschicht) beyhm Consistorio verbleiben.

**Was vor Sachen ein Ehr-
würdig Ministerium, Ingleichen was ieder
Superintendens in seiner Diocces allein
zu verrichten.**

Alle Sachen / welche dem Priesterlichen
Amte zugehörig oder anhängig / und die Geistliche
Rechte / ea quæ sunt ordinis nennen / als Gottes
Wort in der Kirchen öffentlich predigen und lehren / die
Heiligen Sacramenta austheilen / Bußfertige Sünder
von ihren Sünden absolviren / und die Unbußfertigen
hingegen binden und bannen / Priester examiniren / ordi-
niren und consecriren, die jenigen so sich in heiligen Ehe-
stande begeben werden / Ehelichen trauen / öffentliche
Vermahnung zur wahren Buß und Erkenntnuß der Sün-
den / zu herzlichem Gebet / und Dancksagung / Item ge-
meine Collecten für allerley Noth und Gefahr / und wie
solche und andere Ceremonien und Kirchen Agenda, uff
die Sonn: und Fest: auch Buß: und Bettage verordnet /
oder von Alters hero gebräuchlich gewesen / thun und ver-
richten / stehen eigentlich dem heiligen Ministerio zu / und
hat sich jedes Orts Superintendens mit seiner Inspecti-
on untergebenen Pastoren / Diaconis, Subdiaconis und
andern Symmystis hierüber zuberathen / und nach der
Richtschnur Göttliches Worts / und bewerteter Librorum
symbolicorum, als nemlichen der Augspurgischen un-
verenderten Confession, derer Apologia, Schmalkaldis-
schen Articuli / Groß: und Kleinen Catechismo Luthe-
ri, Formula Concordiæ, und Berauischer Confession,

zu erschliessen / in welchen ordentlichen treuen Ambts-
verrichtungen allen dann zu warten / weder Unsers Con-
sistorii verordnete / noch sonst Jemand ihnen einzigen
Eingriff oder Hinderung thun: Jedoch aber Sie ohne
Unsere und Unsers Consistorii Vorbewußt und Ge-
nehmhaltung nichts neuerliches vornehmen / vielweniger
wieder Unsere und desselben Anstalt: und gemachte
und andere Christliche Verordnungen etwas endern: son-
dern solchen allerdings treuestes Fleißes nachleben
sollen.

Wann auch solcher Ministerial und Priesterlicher
Ambtsgeschäfte halber / als wegen eines und des andern
Pastoris, Kirchendieners oder Pfarrkinds falscher oder
verdächtigler Lehr / Glaubens / Nachlässigkeit / Unge-
schicklichkeit oder ärgerlichen bösen Lebens / Jemandes wie-
der dieselben was zu klagen und sich zu beschweren hette / so
soll Er solches zuvörderst desselben Superintendenten an-
zeigen / klagen und fürbringen / und wann solches besche-
hen der Superintendentens denselben Pastorn für sich erfors-
dern / deswegen beyseins oder (nach dem er es für rath-
sam erachtet) abwesende des Anklägers oder Ansagers be-
sprechen / do Er dessen / was Er beschuldiget / nicht gestän-
dig seyn wolte / hierüber fleißige Erkundigung einziehen /
Auch wenn Er schuldig befunden würde / Ihm solches
ernstlichen verweisen / und zu dessen Abstellung oder Besser-
ung seiner Lehr / Ambtsfleißes und Lebens / ihn ernstlichen
ermahnen und anhalten: Im fall aber die Sachen allzu
wichtig / oder Er der Superintendentens bey demselben kei-
ne Folge haben könnte / solches dem Consistorio zu fernere
er gebührender Verordnung berichten.

IV.

Von Local: und Gene- ral Visitationen.

Es soll auch ein ieder Superintendens zu dem Ende / damit nicht falsche oder verdächtige Lehre / Unfleiß der Priester / Unordnung / schändliche Mißbräuche / und ärgerliches böses Leben / in der Ihme anvertrauten Diöces sich einflechten und überhand nehmen mögen / nach denen in Unsern und andern benachbarten Evangelischen Kirchen / gewöhnlichen Visitation- Articula / Jährlichen / bevorab bey Occasion der Kirch- Rechnung / eine Visitation anstellen / und im fall sich die befundene Mängel und Verbrechen durch Priesterliche treue Verwarnung nicht abschaffen und endern lassen wolten / solche an Unser Consistorium bringen / damit es an Unserer Stadt hierauff fernere nothwendige und erbauliche Anordnung verfügen könne.

Die General Visitation aber ist Unserm Consistorio auffgetragen / würde nun eine General Visitation anzustellen von nöthen seyn / und Unsere Verordnete des Consistorii sämptlichen hierzu nicht abkommen können / So soll Unser Consistorial Superintendens dieselbe nebst andern / denen Wir / oder Unser Consistorium aus Unsern Consistorial Rätthen / oder andern Geist: und Weltlichen Beambten zugleich zu solchen Verrichtungen benennen und deputiren werden / bestes Fleisses und ernstes verrichten / und was eines und des andern Orts vorgelauffen / und verrichtet worden / an Unser Consistorium umbständiglich berichten.

Was dem Superintendenten.

ti/ nebenst dem Ihm zugeordneten Officiali
Politico weiter zu verrichten
obliegt.

DER Superintendentens oder Inspector in ei-
ner jeden Diöces soll auch/ iedoch mit und nebenst
dem ihme zugeordneten Politico: und zwaren
allhier zu Gerau/ mit einem Politischen Consistorial-
Rath/ oder do derselben keiner abkömme könnte/ dem Con-
sistorial Secretario; Zu Schlags/ Lobenstein/ und Saal-
burg aber/ mit und nebenst dem Amtmann daselbst/ oder
einem andern Politico, so Ihme zugegeben wird/ alle und
iede Jahr ohne außsetzen/ die Kirchrechnunge treulichen
verrichten/ und nicht zwry oder mehr zusammen sparen.

Nach dem auch bishero in ickbeniembten Obern
Herrschaften mit gewisser masse/ ein Ehegericht bräuchli-
chen gewesen/ So lassen Wir es auch darbey dergestalt be-
wenden/ das jedes Orts Superintendentens, nebenst mehr
erwehnten derentwegē ihme zugeordneten/ un nebenst ihm
an das Consistorium gewiesenen Politico, in den jenigen
irrigen Ehesachen/ so nicht von grosser Wichtigkeit/ in
prima instantia, die streitigen Personen vor sich erfor-
dern/ dieselbe miteinander conciliiren/ und zu schließ-
fung der Ehe (dofern der Verwandnuß oder anderwegen
hiran kein Hindernuß) in der Güte vergleichen/ und also
pro matrimonio licito, aber keines weges darwieder
handeln möge/ Sondern/ do solche Personē in der güte eins
ander zu Ehelichen/ nicht zu gewinnen/ und in Contra-
dictorio gegeneinander beharren; Dieselbe ohne einzige
E Wei-

Weiterung so balden in Unser gesambtes Consistorium
anhero remittiren und weisen sollen.

VI.

Von Inspectorn Unser
Land: und respectivè Stadt Schulen / und der=
selben Rectorn, Ludimoderatorn, und
Collaboratorn.

Wohl auch die Rectores der Schulen /
Pædagogiarchæ, und Collaboratores, in Sachen
dero Amtsverrichtunge und Person betreffende / vor
Unserm Consistorio zu belangè / wie oben im Articulo II.
gedacht / So wollen wir doch solches gleichfalls nach In-
halt der Consistorial Ordnung dahin verstanden un erkla-
ret haben / weils zu Unser Land Schulen zu Gerau / wie
auch bey der Stadt Schule zu Schlais ein gewisse Colle-
gium Inspectorium: In denen Städten Lobenstein und
Saalburg aber / jedes Orts Superintendentens und Ver-
ordnete zum Ehegericht / gleichsam zu Scholarchen ge-
setzt / und denenselben die Inspection über die Schulen
und Schuldiener befohlen / daß so iemands wieder ermel-
te Schuldiener / ihre Amtsverrichtung / Institution, Di-
sciplin, Unfleiß / Wandel / Sitten / oder dergleichen be-
treffende / zu klagen gemeinet / Er solches in prima instan-
tia zuförderst wieder die Collegen der Land Schulen allhier
zu Gerau / bey zweyen derselben Inspectorn, als dem Su-
perintendenten / und seinem nächstfolgenden Collega
Politico: Zu Schlais / Lobenstein und Saalburg aber /
bey dero Dertter Superintendenten und Mitverordneten
anbringen / und derselben billicher und rechtmessiger Wei-
sung

sung gewarten sollen / Gleicher weise wollen Wir es auch gehalten wissen/wann ein Schul Collega oder Collaborator gegen dem andern ebermessiger Ambtsverrichtung oder aber geringschüssiger Händel wegen / etwas zu klagen hette / were aber die Sache solcher Wichtigkeit / daß sie ohne Rechtliche Deduction und Erkenntnuß nicht füglich erörtert werden möchte / Als do dieselbe des Besklagten Ehre / Leumuth / Gerücht und guten Namen / oder sonst einen Theil seiner zeitlichen Wolfahrt betreffe / oder es befinde sich Kläger oder Beklagter durch derer Inspectorn oder Scholarchen Erkenntnuß / Ausspruch oder Decret, aus gegründeten Ursachen beschwert / So soll dieß falls dem beschwerten Theil nachgelassen seyn / von solchem decret und Bescheid / mit Anführung seiner Gravaminum an dieß Unser Consistorium zu appelliren / auch vor demselben diese seine Appellation in frist zweyer Monat gebühlichen zu prosequiren / darauff ferner Rechtmesiges Erkenntnuß zu gewarten / und sich dergestalt des beneficii provocationis & secundæ instantiæ zu gebrauchen / unbenommen seyn : Jenes falls aber / wann die Sache ihrer Wichtigkeit halber Rechtlicher Erkenntnuß bedürffe / dieselbe zu gnugsamer Verhör / Cognition , und Rechtmesiger Verabscheidung oder nach erheischung Rechtlicher Deduction und Erkenntnuß vor das Consistorium gewiesen / und daselbst auch in prima instantia außgetragen werden.

VII.

Wann Klagen und SVP.
PLICATIONES, in Cankley: und Consistorial-
sachen / bey Uns / oder Unsern Geist: und Weltlichen
Beambten einkommen / Item von stracken Lauff der Cankley
und des Consistorii. Demnach

Dennach Wir Uns hierunter / do nemb-
lichen an: und bey Uns ingefambt / oder einem und
dem andern Herrn insonderheit / Supplicationes,
Klagen oder andere Schrifften / Cankley: oder Consisto-
rialsachen betreffende / einkommen möchten / miteinander
vereiniget / daß die Supplicanten sobalden darmit in Un-
sere Regierung oder Consistorium, wohin die Sachen
gehören / gewiesen / oder gedachte Supplicationes und
Schreiben zu gebührenden Bescheid und Verordnung
dohin eingeschickt werden sollen.

Als wollen Wir Unsere Special Superintenden-
ten / Ambelute / und Befehlichshabere / wie die Namen
haben mögen / daß Sie solches gleichfalls also in treuen
Fleiß beobachten / hiermit befehliche / auch Krafft dieses
in allen Cankleysachen an Unsere Canklar und Rätthe /
In Consistorial Verrichtungen aber / an Unser Con-
sistorium gewiesen haben / und also diesen Unsern beeden
hohen Geist: und Weltlichen Gerichten / Ihren gerechten
Lauff / und die hierzu verordente Canklar und Rätthe / wie
auch Directorn und Assesores in dero Amtsverrichtun-
gen frey und ungehindert lassen / auch darbey nach Un-
serm besten Vermögen / so Gott dargeben wird / gebüh-
rend schützen.

VIII.

Von der Custodi und Rich-
terlichen Hand / deren sich die Cankley /
und das Consistorium zu gebrauchen.

Wann Unsere Cankley und Consistori-
um zu Arrestir: oder Bestraffung derer vor Ih-
nen

nen durch Ungehorsam / Unbescheidenheit oder sonst
verbrechender Personen einer Stuben oder Custodi vom
nothen hetten / so ist solche im alten Schloß / so demselben
Loos sonst mit zugeeignet / darzu vorbehalten worden.
Soll demnach solche Stube oder Custodi, der Gerauische
Stadt: und Land Richter / auff Begehren jedesmahl öff-
nen lassen / und sonst diesen beeden Unsern hohen Judi-
ciis auff dero requisition, oder Unsern Befehlich; Wie
auch andere jedes Orts Gerichte / in Unsern Herrschafft-
ten / sambt und sonders / die hülffliche Hand bieten und
reichen.

IX.

Von Commissionen.

In Fall etwan unter Unsern Vasallen /
Unterthanen / und Angehörigen / Streit und Zer-
rungen / so warten in Unserer Cancley / oder Consi-
storium gehörig / Aber die Partheyen der ordentlichen
Vorbeschiede ohne sondern Nachtheil nicht erwarten kön-
ten / sich begeben möchten: Oder andere erhebliche Ursa-
chen verhanden weren / derenthalben Unsere Cancley
und Rätthe oder die Consistoriales, als Ordinarii nicht
unbillich verschonet würden / So ist ermelter Cancley
und Consistorio nach Befindung der Umstände un-
benommen / sondern vielmehr / wie vor / so nach / verstat-
tet / in Unserm gesambten Namen / uff eines jeden unter-
thäniges erhebliches ansuchen / und uff seine ziemliche
Kosten / oder auch sonst in angelegenen Sachen / ver-
ständige und erfahrene redliche Leute / von Geist: oder
Weltlichen / von Adel und andern / wie solches etwa die
Partheyen selbst gebührend gesucht / oder der Sachen

E 3

Noth

Nothdurfft erfordert / in wessen Herrschafft sich auch die
selbe Personen befinden mögen / zu Commissarien zu ver-
ordnen / und der Billigkeit und Nothdurfft nach zu be-
fehlen.

X.

Von der INSPECTION:

und Jurisdiction über die Land Schule zu Ge-
rau / wie auch von den n Lectionibus
in andern Schulen.

Die Ober Inspection der Land Schulen zu
Gerau / und was darenthalben / als obgedacht /
in das Consistorium und Inspection Verrich-
tung läuffet / ist gleich dem Consistorio in Gemeinshafft
gelassen / werden auch in gesambter Herren Namen von
besagten Inspectorn die Schul Collegien und Præceptores
nochmahls / wie vor diesem / vociret / Allein verbleibet die
Jurisdiction in criminalibus & civilibus reatibus, und
anders / so sonst einen ieden Herrn in particulari ratio-
ne der in seinē Loos befindlicher Stad Schule zugleich mit
zukömmt (iedoch mit Beobachtung der Land Schulen Frey-
heit und außer dem / was vor das gesambte Consistorium
und Collegium Inspectorium gehörig / dorinnen ihnen
keines weges von den Gerichten Eingriff beschehen soll)
Uns dem Andern Jüngern der Zeit Eltesten Herrn etc.
als deme die Herrschafft Gerau zukommen / insonderheit
nicht unbilllich zustendig.

Weiln aber gemeiniglich die Landkinder sich aus
andern Schulen Unserer Herrschafften auff hiesiges
Gymnasium begeben / besonders / wenn Sie vor andern
der Stipendien geniessen wollen / So haben Wir in ge-
dach

acht Schulen der Ober-Herrschaften gleichmässige
Lectiones, so viel sich nach Gelegenheit der Knaben/
und deren Ingeniorum zu ihren bessern Nutzen der Zeit
fügen wollen/ an einem ieden Ort verordnen lassen / und
wollen/ daß die Præceptores sambt und sonders/ solche al-
lerdings/ biß uff Unsere/oder Unsers Consistorii Ver-
besserung/ behalten/ fleissig treiben/ und zuförderst die wae-
re Pietät und Gottseeligkeit in die Herzen der Jugend /
dann auch die freye Künste und Sprachen in dero Ver-
stand und Gedächtniß nach Möglichkeit treuenferig pflanz-
ken / wohl einbilden und bringen: Auch der Rector des
Gymnasilii, so oft es das Consistorium von nöthen er-
achtet/ (massen Er es auch uff dessen Verordnung kurz
verrückter Zeit zum ersten mahl also verrichtet) sich hin-
auff begeben / die Knaben examiniren / deren profectu-
um in capitibus pietatis, moribus & literis, wie nichts
wenigers der Præceptorum Art und Weis zu lehren/ und
des ganzen Zustandes der Schulen sich erkundigen / wie
Er es befunden / dem Consistorio berichten/ und zugleich/
ob und welcher gestalt es zu verbessern seyn möchte / sein
treues Gutachten mit übergeben solle.

XI.

Von Lebensfällen und de- ren Muthungen und Investituren.

Als die Rittermans: und andere Gantz-
ley Lehen/ dero selben Muthunge / Investituren /
und was solchem mehr anhengig / anreichen thut/
damit Unsere getreue Liebe Ritterschafft und Vasallen
sich wegen unterschiedlicher Lehensherrn und multiplicir-
ung mehrer deroenthalben sich begebenden Fällen und Re-
nova-

novationen desto weniger zubeklagen / soll ieder Vasall und Lehenman nicht uff alle und iede an denen Dominis Feudi sich nach Gottes Willen ereigneten Todesfällen / sondern nur uff den Fall / wann der Elteste Herr oder Senior von dieser Jüngern Stambs Lineen Todes verfähret bey denen überlebenden Herren / in Unser gesambten Cansley die Lehen zu rechter Zeit zumuthen / deren Renovation gebührend zusuchen / und die Investitur zuerlangen schuldig seyn.

Wegen ihrer der Vasallen Todes oder ander Lehensfälle aber / bleibet es diesfalls bey denen Landüblichen Rechten und Herkommen.

XII.

Welcher Gestalt und wie weit gewisse Ritter : und Cansley Lehengüter und Stücke / wie auch deren Besiezere / zu eines jeden Herrn Antheil Herrschafft insonderheit gehörig.

Weswohl nun die Rittermann : und andere Cansley Lehengüter bey jedem Loos und Herrschafft / wie viel derselben darein gehörig / und dahin geschlagen worden / verbleiben / so beschicht doch solches keines weges darumb / ob weren dieselbe Lehengüter und dero Besiezere dahin ratione Vasallagij & Feudi insonderheit und eigenthümblichen getheilet / oder hette sich derselben Ritterdienst der jenige Herr / deme solch Loos zufället / vor Sich alleine anzumassen : sondern ratione subjectionis, homagii & jurisdictionis, so ferne solche Gerichtbarkeit nicht bey der Cansley und in Gemein-
schafft

schafft verbleiben / und zu dem Ende / damit ein ieder Herr / von denen jenigen Lehnteuten / so in dem Ihme zukommenden Antheil des Ruffischen Territorii angeessen / als von seinen zugetheilten Unterthanen (aber ohne nachtheil der gesambten Lehenspflicht) die Landes Huldigung ein; und sich deren als anderer seiner Vaterthanen und Landschafft annehmen; ihres Beytrags in Extraordinar Kriegs: und Landesnöthen / so weit es herbracht und Rechtens / nach denen in seinem Loof specificirten Anschlägen / seiner Rittermann: und Cankley Lehengüter und Stücke / oder uff mass / wie sie sich selbst nach gelegenheit einer mitleidentlichen gleich: und billichmesigen beyhülffe vergleichen / und solche unter sich anlegen möchten / nebenst der andern Landschafft zu deren qvota: Dann auch nach gelegenheit deren Rätlichen Gutachtens und Auffwartung (iedoch außershalb ihrer Lehens: und Ritterdienste / so Sie bey Heers: und Kriegs Expeditionen / und einem oder mehr Herren vorkommenden nothwendigkeiten / der gesambten Lehens Herrschafft leisten müsten) mit gebrauchen und bedienen möge. Es soll aber kein Herr ohne des andern Vorwissen und Einwilligung (außer denen in seinem Antheil Herrschafft gelegener Rittergüter) die Ritterdienste auffzufordern befugt seyn.

So werden auch bey gedachter Landeshuldigung und Gerichtsbarkeit / außer und über die Lehen nochmahls außdrücklich vorbehalten und außgenommen / alle die jenigen Justitien: auch andere Sachen und Fälle / derentshalben diese Besizere der Mann: und freyen Cankley Lehengüter / bißhero nebenst denen andern Subditis und Landsassen in die Cankley und Consistorium gehörig gewesen / und darmit vermöge vorgehender Articul nochmahls dahin verwiesen seyn und bleiben.

D

In

Ingleichen auch die Landsteuer und deren freye Be-
willigung/ als welche wegen Ungleichheit der Mañ: und
Landschafften/ gleichfalls in Communione gelassen/ und
denen gesambten Herren zum besten/ zu gleichen Antheil
angewendet werden/ und ein Herr alleine von Seiner ab-
sonderlichen Landschafft einige Anlage oder Subsidium
zu abbruch solcher gesambten iedoch freywilligen Land-
steuer zu begehren/ oder zu nehmen/ nicht befugt seyn sol.

XIII.

Von außwertigen Vasal-
len und Lehengütern/ besonders in der
Hauptmannschafft Hoff.

W Als die im Marggraffthumb befindliche
und außwertige Vasallen und Lehenleute und des
ro Gütere betrifft/ seynd Sie zu keinen gewissen
Loos mitgerechnet worden; Sondern bleiben gleichfalls
sambt Ihren Rittermann: und andern freyen Tankley
Lehengütern/ ratione der Ritterdienste/ Lehensuchung/
Investituren/ Aperturen/ Vasallagii, Jurisdictionis feu-
dalis, und was dem weiter anhengig/ in Gemeinschaft
wird auch derenthalben es mit Ihnen bey der Tankley
und sonst gehalten/ wie weaen derer andern in Unsern
Herrschaften angeessenen Vasallen/ in dergleichen vor-
hero geordnet worden.

XIV.

Vonder Landes-
folge.

Ob

Swohlunter denen in der Gemeinschaft
verbliebenen Regalien und Stücken / zugleich die
sämbtliche Landes: und Heeresfolge begriffen / so ist doch
solches weiter nicht / als nach denen Reichs: und Keyß:
Execution-Ordnungen / uff ein allgemeines Bffgebot /
Nachhyle / Defension: und Handhabung Friedens und
Rechrens zu verstehen / Dann was die Gerichts / Jagt /
Ambts: und sonderbahre Landesfolge anlanget / bleibt
dieselbe bey eines ieden Herrn Mannschafft / wie Ihme
solche in seinem Loosß zugeschlagen worden billich / und ist
dahero ein ieder Herr / die in seiner Herrschafft geseffene
Unterthanen / in Behdenszeiten / und wann Malefiz-
Personen eingeholet oder außgeantwortet werden / wie
auch in allen und ieden Fällen / so zu Bertheidigung der
Jurisdiction und Beförderung der Justiz angesehen / auff:
zugebieten / und die Folge von Ihnen zu begehren / berech-
tigt / hat auch dießfalls kein Herr an des andern Mann-
schafft Antheil oder über dieselbe zu gebieten / und zu ordnen.

XV.

**Von Bergwercken / de-
ren Zehenden / Ordnungen und
BergAmbt.**

Es bleibt der BergZehenden denen dieß-
falls vorhandenen hiebevorigen Theilungs: und ans-
dern Vergleichen nach / in Communione, auch die
sonsten publicirte Bergbefreyung / biß Wir Uns einer
sonderbahren Berg-Ordnung miteinander vergleichen

D 2

wer

werden / nochmahls in Ihren Würden und Kräfften /
Die Gerichtbarkeit aber sambe dem BergAmte einem
ieden Herrn / deme ohne das in seiner Herrschafft die
Jurisdiction zustehet / alleine / dahero auch das bisherige
BergAmte zum Lobenstein / und die Gerichtbarkeit ra-
tione der sich darinnen befindlichen / un̄ nicht nacher Saal-
burg geschlagenen Bergwercke / Uns dem Zehenden Herrn
allerdings nicht unbillich vorbehalten worden. Es soll
aber der Bergmeister / Schichtschreiber / Steiger / und an-
dere Bergbediente / racione des Bergzehenden / Uns als
len mit Gelöbnuß und Eyden verpflichtet gemacht / Die
Gewercken in Unserm gesambten Namen beliehen / und
hingegen gedachte Gemeine / Bergbeamten und Bes-
diente wie hiebevorn / also auch ins künfftige von gesamb-
ten Bergwercks Intraden / und wie man es vor der Zeit
hierunter gehalten / besoldet / und belohnet werden / Der-
gleichen dann hinwiederumb in denen andern Herrschafft-
ten / da in einer oder der andern durch Göttliche Verlei-
hung und Segen alte Bergwerck wieder auffbrachte / oder
von neuen gewältiget würden / und darzu gewisse Berg-
bediente zu bestellen weren / allerdings reciproce zu hal-
ten und zu beobachten.

Ob nun wohl dahero Wir des unmündigen Herrn
Vormundere wegen derer im Saalburgischen Loos lie-
genden Bergwerck / ein Bergamte zu bestellen befugt /
auch Uns nochmahls vorbehalten : So haben Wir Uns
doch mit wohltermeltes Zehenden Herrn Liebde. unterdes-
sen mit gewisser maffe / und bis uff künfftige iedem Theil
freygelassene Enderung dahin freundlichen verglichen /
daß die Rathsunge / Belehunge / und andere denen Bergbe-
ambten auffgetragene Verrichtung in dem Bergamte
zum

zum Lothenstein zugleich mit bestellet werden und gesche-
hene und beederseits Gewercken und andere so in derglei-
chen Bergwerckssachen (dann Ambts: und Gerichtshän-
del hierdurch nicht gemeinet / als welche in eines ieden
Herrn Amte und Gericht zuerörtern allerdingz verblei-
ben) zu thun / ihre Nothdurfft doselbst suchen sollen. etc.

Befehlen hierauff und wollen gnädig / doch
Ernsilich / daß Eingangs gemeldte Vnsere Re-
gierung / Consistorium, Ritter: un Landtschaft /
Ambtleute und Befehlichshabere / wie auch
sambtliche Vnterthanen und Inwohnere /
Geist: und Weltlichen Standes / sich nicht als
lein hiernach allerdingz gehorsamlich achten;
Sondern auch alle und iede das jenige was Ih-
nen darinnen zu verrichten / zu thun und zu lei-
sten zukömpft / und oblieget / Ihren Stand /
Ambt und Pflichten nach / treulichen und fleissig
verrichten / thun und leisten sollen.

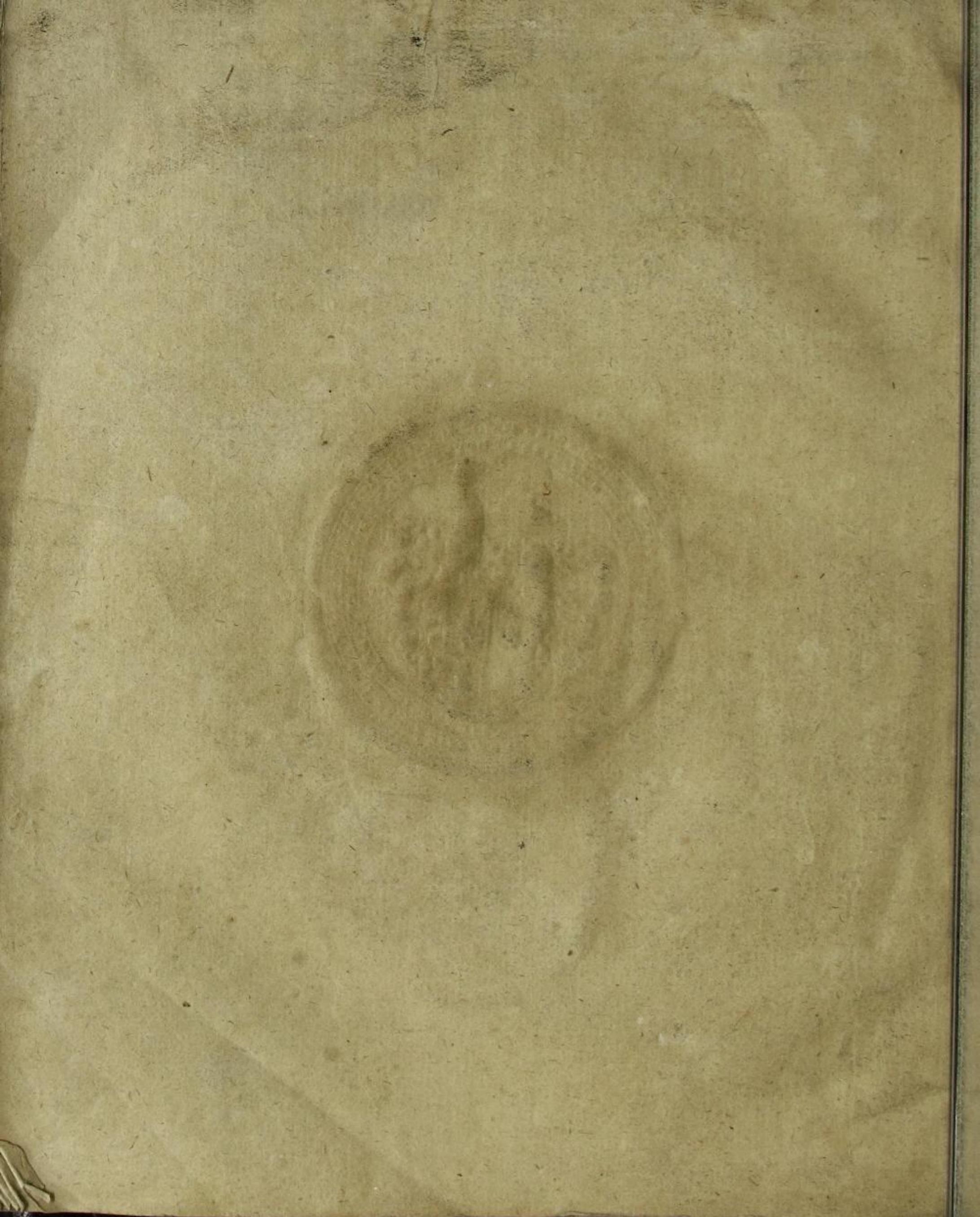
Hieran beschicht Vnser Ernster zuverlässi-
ger Will und Meinung / und Wir verble ben
Ihnen mit gnädigen guten Willen wol bey-
gethan.

Ihr

Ihrkündlichen haben Wir Unser Herr-
liches grosses Insiegel hierunter wissentlich
drucken lassen / So geschehen und geben Ges-
rau / den 19. Junii / nach Christi unsers Erlösers
und Seeligmachers Geburt im 1651. Jahr.







H. Pax F 140, 45 f.